

9 Ca 719/24



ARBEITSGERICHT DORTMUND
BESCHLUSS
In dem Rechtsstreit

Dortmund

Klägerin

Prozessbevollmächtigter

Rechtsanwalt Torsten Jannack, Kleppingstr. 20, 44135 Dortmund

g e g e n

GmbH vertreten durch den Geschäftsführer
Nürnberg

Beklagte

erklärt sich das Arbeitsgericht Dortmund für örtlich unzuständig und verweist ihn an das Arbeitsgericht Iserlohn.

Gründe:

I.

Die Beklagte sitzt in Nürnberg angegeben, die Klägerin wohnt seit Mitte Oktober 2023 in Dortmund. Zwischen den Parteien ist ein Einsatz der Klägerin als Leiharbeiterin im Umkreis von 100 km um den Wohnsitz der Klägerin herum vereinbart.

Ab dem 16.11.2023 war die Klägerin unbefristet bei einem Kunden der Beklagten in Iserlohn eingesetzt.

Das Gericht hat die Parteien nach Klagezustellung zu einer beabsichtigten Verweisung des Rechtsstreits an das Arbeitsgericht Nürnberg angehört. Die Klägerin hat hilfsweise Verweisung an das Arbeitsgericht Iserlohn, sodann hilfsweise an das Arbeitsgericht

...

Düsseldorf und sodann hilfsweise an das Arbeitsgericht Nürnberg beantragt. Die Beklagte hat Verweisung des Rechtsstreits an das Arbeitsgericht Nürnberg, hilfsweise an das Arbeitsgericht Mannheim – Kammern Heidelberg, beantragt.

II.

Der Rechtsstreit war gemäß § 48 Abs. 1 ArbGG i. V. m. § 17a Abs. 2 GVG i.V.m. § 35 ZPO an das Arbeitsgericht Iserlohn zu verweisen.

Zwischen mehreren Gerichtsständen hat die Klägerin ein Wahlrecht gemäß § 35 ZPO. Am Wohnort der Klägerin besteht kein Gerichtsstand. Dieser ergibt sich nicht aus dem Wohnort der Klägerin und auch nicht aus der Abrede der Parteien zu den Einsatzorten. Letztere kann insbesondere keinen Gerichtsstand am gewöhnlichen Arbeitsort nach § 48 Abs. 1a ArbGG begründen, denn im Umkreis von 100 km um Dortmund herum befinden sich diverse Arbeitsgerichtsbezirke. Eine tatsächliche Arbeitsleistung im Bezirk des Arbeitsgerichts Dortmunds ist nicht vorgetragen.

Der Rechtsstreit war nach entsprechender Antragsstellung der Klägerin, mit der sie von ihrem Wahlrecht nach § 35 ZPO Gebrauch macht, an das Arbeitsgericht Iserlohn zu verweisen. Denn Iserlohn war der gewöhnliche Arbeitsort der Klägerin i.S.d. § 48 Abs. 1a ArbGG. Ausweislich der Gesetzesmaterialien ist „(f)ür den besonderen Gerichtsstand des Arbeitsortes [...] der Ort maßgeblich, an dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die geschuldete Arbeitsleistung tatsächlich erbringt. Erfolgt die Erbringung der Arbeitsleistung gewöhnlich an mehreren Orten, ist der Ort zu bestimmen, an dem die Arbeitsleistung überwiegend erbracht wird. Dies kann auch der Ort sein, an dem die Arbeit gemessen an der Gesamtdauer des Arbeitsverhältnisses erst kurzzeitig geleistet wurde, wenn auf der Grundlage des Arbeitsvertrages an diesem Ort die Arbeitsleistung bis auf weiteres verrichtet werden soll“ (BT-Drs. 16/7716, S. 24).

Da die Klägerin zuletzt ohne zeitliche Beschränkung in Iserlohn eingesetzt war, ist davon auszugehen, dass sie ihre Arbeitsleistung dort bis auf weiteres verrichten sollte.

Ein Rechtsmittel gegen diesen Beschluss ist nicht gegeben.

Dortmund, den 05.03.2024

Die Vorsitzende der 9. Kammer

Beilharz
Richterin